

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen Herzkranke Kinder Kohki e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie von Erwachsenen mit angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Herzfehlern.
- 2 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Situation herzkranker Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der betroffenen Familien.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen;
- b) Vermittlung von Kontakten zwischen Eltern, deren Kinder gleiche oder ähnliche Herzfehler haben;
- c) Betreuung und Beratung der Familien vor, während oder nach Operationen sowie stationären Krankenhausaufenthalten;
- d) Bereitstellung von Informationen über Herzoperationen und Hilfestellung für betroffene Familien;
- e) Unterstützung der Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen;
- f) Organisation und Durchführung von Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit, um ein breiteres Bewusstsein für herzkranke Kinder zu erreichen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unsachgemäß hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Förderer

- 1 Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- 2 Betroffene Familien werden in einer Familienmitgliedschaft geführt, die die ganze Familie einschließt. Eine Familienmitgliedschaft hat eine Stimme.

3 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

4 Förderer kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Förderer haben kein Stimmrecht.

5 Ehrenmitglied: Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen und ist beitragsfrei. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

2 Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge

1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

2 Bei Nachweis der Bedürftigkeit kann die Mitgliedschaft ermäßigt erfolgen. Der Vorstand prüft und beschließt die Ermäßigung.

3 Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE29ZZZ00000566315) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der Beirat

§8 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (Familienmitgliedschaft = 1 Stimme). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für den Verein.

3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal, einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit der auf der Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt oder wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung für dringend erforderlich hält. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt acht Tage und kann schriftlich oder per e-mail erfolgen.

4 Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5 Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern: dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der SchatzmeisterIn. Weiter können dem Vorstand bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder angehören. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3 Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.

4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat dabei folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der satzungsbedingten Zwecke;
- b) Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch die Erstellung eines Jahresberichtes.

6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorsandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

7 Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert.

8 Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der dem Verein beratend zur Seite steht.

§10 Beirat

- 1 Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den Beirat.
- 2 Der Beirat steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands mit beratender Funktion zur Seite.
- 3 Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 8 Personen. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren benannt.

§11 Wissenschaftlicher Beirat

- 1 Dem wissenschaftlichen Beirat können Vertreter aus Kinderkardiologie, Kinderherzchirurgie, Psychologie und Gesundheitspolitik angehören.
- 2 Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen.

§12 Elterninitiativen

- 1 Eine Elterninitiative ist ein vereinsinterner Zusammenschluss von Mitgliedern, welche die in §1 niedergelegten Vereinszwecke insbesondere im Hinblick auf ein bestimmtes Krankheitsbild oder eine bestimmte Region hin erfüllt. Alle Mitglieder der Elterninitiative sind ordentliche Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
- 2 Die Gründung einer Elterninitiative bedarf der Entscheidung durch den Vorstand.
- 3 Der Verein stellt jeder Elterninitiative eine Starthilfe für eigene Projekte zur Verfügung. Über die Höhe der jeweiligen Starthilfe entscheidet die Mitgliederversammlung; sie beträgt maximal 1.000 Euro. Der Verein richtet für die Elterninitiative ein Unterkonto ein, auf das die Spendengelder eingezahlt werden, die dem Verein speziell für die jeweilige Elterninitiative gespendet wurden.
- 4 Jede Elterninitiative erstellt einen einfachen Jahresabschluss in Form einer Mittelverwendung für den Schatzmeister. Sie stellt ihre Planungen und Projekte für das kommende Geschäftsjahr im 4. Quartal des aktuellen Geschäftsjahres dem Vorstand vor.

§ 13 Kassenprüfung

- 1 Die Kassenprüfung wird durch zwei gewählte Kassenprüfern durchgeführt. Sollte bei der Mitgliederversammlung eine Wahl von zwei Kassenprüfern nicht möglich sein, kann die Kassenprüfung auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Steuerberatungsbüro erfolgen.
2. Im Falle einer Kassenprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer/en Steuerberatungsbüro wird der Prüfbericht vom Schatzmeister in der Mitgliederversammlung verlesen.
- 3 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung persönlich darüber zu berichten.

§14 Datenschutz

- 1 Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder sowie ggf. Angaben über Gesundheit von Personen werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und

Aufgaben des Vereins unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben und verarbeitet.

2 Jeder Betroffene hat ein Recht auf

a Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;

b Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;

c Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;

d Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war;

3 Sowohl den Organen von Kohki e.V. als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

4 Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

§15 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1 Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bis zur Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Herzkrankte Kinder e.V., mit Sitz in Aachen.